

# **Pflichtenheft Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner**

**für den Unterhalt und die Pflege der Friedhofanlage Steinacker,  
Niederglatt**

Festgesetzt mit GRB vom: 13.09.2021

In Kraft getreten am: 01.01.2022

Der Friedhof Steinacker in Niederglatt gehört seit Jahrzehnten zu den schönsten Anlagen im Zürcher Unterland. Damit dies auch in Zukunft so bleiben wird, hat der / die zuständige Friedhofgärtner / Friedhofgärtnerin die nachstehend aufgeführten Arbeiten professionell, engagiert und mit Liebe zum Detail auszuführen. Wichtig sind dabei auch regelmässige Kontakte und Absprachen mit der Friedhofvorsteherin / dem Friedhofvorsteher der Gemeinde.

#### **A. Pflege und Unterhalt der Rasenflächen innerhalb der Friedhofanlage**

- Alle Rasenflächen in regelmässigen, der Witterung angepassten Abständen mähen (ca. 16 Schnitte),
- Rasenflächen alle 2 Jahre vertikutieren,
- Rasenflächen 2 x pro Jahr düngen,
- Bei länger anhaltenden Trockenperioden den Rasen ausreichend wässern,
- Die Rasenkanten sind 3 bis 4 x pro Jahr auszubilden,
- Rasenkrankheiten und Schädlinge bei Notwendigkeit bekämpfen.

Die Rasenflächen ausserhalb der Anlage, unmittelbar bei den Eingängen, werden durch den Werkbetrieb der Gemeinde gemäht und gepflegt.

#### **B. Pflege sowie Unterhalt von Rabatten und Pflanzflächen**

- Rabatten und Pflanzflächen innerhalb der Anlage, bei den Eingängen und bei den Parkplätzen auch ausserhalb der Anlage, bei Notwendigkeit 2 bis 4 x pro Jahr von Unkraut befreien,
- Bei länger anhaltender Trockenheit im Sommer Rabatten und Pflanzflächen ausreichend wässern,
- Im Herbst Rabatten und Pflanzflächen und Parkplätze von Laub zu befreien,
- Nach Bedarf kleine Büsche, Stauden und Blumen ersetzen,
- Bei Notwendigkeit Bodenverbesserer einbringen und Pflanzen düngen,
- Regelmässige Kontrolle der Bäume und Entfernen von dünnen und störenden Ästen,
- Entfernung und Ersatz von Bäumen und grossen Büschen nur bei Notwendigkeit und in Absprache mit der Friedhofvorsteherin / dem Friedhofvorsteher,
- Winterschnitt bei Bäumen und Stauden, Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schnittgutes,
- Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen bei Befall.

#### **C. Wege und Verkehrsflächen**

- Anlegen der Fusswege mit Granitplatten bei neuen Grabreihen,
- Mechanische bzw. umweltfreundliche Unkrautbekämpfung bei allen Wegen und Plätzen der Friedhofanlage. Die Verwendung von Herbiziden ist verboten.

Im Winter werden die Hauptwege und der Platz beim Friedhofgebäude durch den Werkbetrieb der Gemeinde vom Schnee befreit.

#### **D. Erstmalige Herrichtung der Gräber**

- Neue Gräber zeitnah nach der Bestattung / Beisetzung erstmalig für die Bepflanzung herrichten (Trennplatten als Abgrenzung zu den Nachbargräbern legen sowie die Erde verfeinern und ausebnen),
- Bei Erdbestattungsgräbern nach erfolgter Absenkung die fehlende Erde ergänzen.

#### **E. Gemeinschaftsgrab**

- Beim Gemeinschaftsgrab Rasen und Rabatten wie die anderen Rasenflächen der Anlage pflegen,
- Auf dem Rasen stehende Gegenstände, Vasen mit Schnittblumen und Gebinde auf die dafür vorgesehenen Konsolen stellen (Verwelkte Pflanzen und Sträusse entsorgen),
- Grabbeschriftungen (Kreuz / Täfelchen) 3 Wochen nach der Beisetzung entfernen,
- Nach Ablauf der gleichen Frist die auf den Elementen stehenden Gegenstände und Pflanzen entfernen.

#### **F. Kontrolle der Grabfelder**

- Grabfelder regelmässig kontrollieren. Dabei verwelkte Schnittblumen, Kränze und Gebinde usw. sowie defekte oder verrottete Gegenstände entfernen,
- Im Sommer Grabfelder bei anhaltender Trockenheit ausreichend wässern,
- Vernachlässigte Gräber der Friedhofvorsteherin / dem Friedhofvorsteher melden und auf ihre / seine Anweisung mit einer Dauerbepflanzung versehen,
- Grabzeichen mit starker Schiefelage der Friedhofvorsteherin / dem Friedhofvorsteher melden.

#### **G. Weiher beim Friedhofgebäude**

Der Weiher beim Friedhofgebäude wird durch den Werkbetrieb der Gemeinde gewartet.

#### **H. Abfalleimer und -körbe**

Die Abfalleimer auf dem Friedhof werden durch die Werkangestellten der Gemeinde kontrolliert und geleert.

**I. Ausserordentliche Arbeiten**

Ausserordentliche Arbeiten wie die Räumung eines Grabfeldes, Mithilfe bei Bestattungen oder das Anlegen eines neuen Grabfeldes bzw. der dazugehörenden Plattenwege usw. sind nach Weisungen der Friedhofvorsteherin / des Friedhofvorstehers gestützt auf eine vorgängige Offerte oder als Regiearbeiten auszuführen und separat abzurechnen.

**GEMEINDERAT NIEDERGLATT**

Stefan Schmid

Gemeindepräsident

Bruno Schlatter

Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung des Pflichtenhefts mit GR-Beschluss Nr. 5 vom 10.01.2022